



Mag. Gerhard Karner  
Bundesminister

Frau  
Präsidentin des Bundesrates  
Korinna Schumann  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.528.691

Wien, am 31. August 2022

Sehr geehrter Frau Präsidentin!

Der Abgeordnete zum Bundesrat Markus Leinfellner und weitere Bundesräte haben am 12. Juli 2022 unter der **Nr. 4023/J-BR** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Straftaten am Naherholungsgebiet Auwiese in Graz“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 bis 3:**

- *Wurden seitens Ihres Ressorts seit Juni 2021 Maßnahmen gesetzt, um den problematischen Zuständen im Naherholungsgebiet Auwiese entgegenzuwirken?*
- *Wenn ja, welche?*
- *Wenn nein, warum nicht?*

Von den zuständigen Polizeiinspektionen wurden in Zusammenarbeit mit der Ordnungswache der Stadt Graz gezielte Maßnahmen im Naherholungsgebiet Auwiesen gesetzt, welche unter anderem die verstärkte Polizeipräsenz durch motorisierte Streifen sowie durch Fußstreifen beinhalten.

**Zu den Fragen 4 bis 6:**

- *Werden aufgrund der zahlreichen Anrainerbeschwerden diese nunmehr auch statistisch festgehalten?*

- *Wenn nein, warum nicht?*
- *Wenn ja, wie viele Anrainerbeschwerden gab es seit 1. Juni 2021 bis zum Zeitpunkt der gegenständlichen Anfragebeantwortung in diesem Gebiet?*

Das Naherholungsgebiet Auwiesen Graz erstreckt sich über die Bezirksgrenze Graz und Graz-Umgebung. Hierdurch ergeben sich je nach Einsatzort unterschiedliche Zuständigkeiten der einschreitenden Polizeiinspektionen. Darüber hinaus werden zum Einsatzort nach dem Grundsatz der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit auch andere Polizeiinspektionen angefordert, wenn die örtlich zuständigen Streifen anderweitig an Amtshandlungen gebunden sind. Dadurch wird ein rasches zielgerichtetes Einschreiten und die Beendigung von strafbaren Handlungen gewährleistet.

Durch die daraus resultierenden unterschiedlichen sicherheits- und verwaltungsbehördlichen Zuständigkeiten werden keine Statistiken betreffend der ortsüberschneidenden Anrainerbeschwerden geführt.

**Zur Frage 7:**

- *Was war der Grund für die vorgebrachten Anrainerbeschwerden?*

Die eingebrachten Beschwerden beschränken sich überwiegend auf Rauchentwicklung durch Lagerfeuer und Lärmerregungen.

**Zu den Fragen 8, 9, 14 und 16:**

- *Zu wie vielen Verwaltungsdelikten kam es seit 1. Juni 2021 bis zum Zeitpunkt der gegenständlichen Anfragebeantwortung in diesem Gebiet?*
- *Um welche Verwaltungsdelikte handelte es sich dabei konkret?*
- *Welche Delikte wurden seit 1. Juni 2021 bis zum Zeitpunkt der gegenständlichen Anfragebeantwortung im Bereich Auwiese zur Anzeige gebracht?*
- *Wie viele Personen wurden seit 1. Juni 2021 bis zum Zeitpunkt der gegenständlichen Anfragebeantwortung angezeigt – aufgeschlüsselt nach Delikten, Alter, Geschlecht und Nationalität?*

Ich darf auf die Beantwortung der Anfrage 3896/J-BR XXVII. GP des Abgeordneten Markus Leinfellner vom 9. August 2021 (3610/AB-BR XXVII.GP) durch meinen Amtsvorgänger verweisen, wonach Statistiken hinsichtlich der Anzahl der Anzeigen nach dem Verwaltungsrecht nicht geführt werden.

Es wurden folgende strafrechtliche Delikte im Bereich „Auwiesen“ zur Anzeige gebracht:

Delikt	Alter	Geschlecht	Nationalität
§ 83 Strafgesetzbuch	25	Männlich	Afghanistan
§§ 83, 125 Strafgesetzbuch	32	Weiblich	Afghanistan
§ 87 Strafgesetzbuch	56	Männlich	Rumänien
§ 129 Strafgesetzbuch	28	Männlich	Irak

**Zu den Fragen 10 und 11:**

- *Zu wie vielen Polizeieinsätzen kam es seit 1. Juni 2021 bis zum Zeitpunkt der gegenständlichen Anfragebeantwortung?*
- *Was war der Grund für diese Einsätze?*

Wie auch schon mein Amtsvorgänger in der Beantwortung der gleichlautenden Fragen 7 und 8 der Anfrage 3896/J-BR XXVII. GP des Abgeordneten Markus Leinfellner vom 9. August 2021 (3610/AB-BR XXVII.GP) ausgeführt hat, werden entsprechende anfrage-spezifische Statistiken nicht geführt, allen Anrainerbeschwerden wird nachgegangen sowie gegebenenfalls mittels Anzeigen oder Organmandaten vorgegangen.

Die Gründe für ein polizeiliches Einschreiten waren verwaltungs- und sicherheits-polizeiliche Belange wie Lärmerregungen, alkoholisierte Personen sowie Verstöße gegen strafrechtliche Bestimmungen wegen Sachbeschädigung, Einbruchsdiebstahl und Körperverletzungen.

**Zu den Fragen 12, 13, 17 und 18:**

- *Kam es im Rahmen der Einsätze zu handgreiflichen Auseinandersetzungen und folglich zu Personenschäden der im Einsatz befindlichen Polizeibeamten?*
- *Wenn ja, wie oft war dies der Fall?*
- *War nach dem Ende der strikten Corona-Regeln bzw. nach Aufhebung der Ausgangsbeschränkungen eine Zunahme an Verwaltungsübertritten bzw., strafrechtlich relevanten Delikten festzustellen?*
- *Wenn ja, inwiefern?*

Nein.

**Zur Frage 15:**

- *Welche Einschreitungsarten der Polizei kamen seit 1. Juni 2021 bis zum Zeitpunkt der gegenständlichen Anfragebeantwortung im Bereich Auwiese zur Anwendung?*

Im Sinne der 3D-Philosophie (Dialog, Deeskalieren, Durchgreifen) wird je nach Einsatzgrund und Situation grundsätzlich immer zuerst der Dialog mit den Bürgern gesucht. Aufbauend auf dieses Stufenmodell können in weiterer Folge auch repressive Maßnahmen wie Verwaltungsanzeigen und Organmandaten notwendig sein. Strafprozessuale Ermittlungen und Anzeigen bleiben hiervon unberührt.

**Zur Frage 19:**

- *Was werden Sie unternehmen, um die Auwiese wieder als Naherholungsgebiet für unsere Österreicher zu etablieren?*

Das Naherholungsgebiet Auwiesen ist für alle Personen und Nationalitäten frei zugänglich. Von der Landespolizeidirektion Steiermark sind keine Maßnahmen zur Beschränkung des Zuganges auf österreichische Staatsbürger vorgesehen. Zur Hintanhaltung verwaltungs- und strafrechtlicher Delikte wird an den bislang getroffenen Maßnahmen, die Wirkung zeigen, festgehalten.

Wie bereits mein Amtsvorgänger in der Beantwortung der gleichlautenden Frage 14 der Anfrage 3896/J-BR XXVII. GP des Abgeordneten Markus Leinfellner vom 9. August 2021 (3610/AB-BR XXVII.GP) ausgeführt hat, können die Bediensteten meines Ressorts nur in jenen Bereichen agieren, die nach den Bestimmungen des Bundesministeriengesetzes in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Inneres fallen. So haben die lokal zuständigen Behörden in ihrem Wirkungsbereich auch die entsprechenden Maßnahmen zu treffen.

Gerhard Karner



